

## Bescheid

### I. Spruch

- 1) Der **MOSTAFAVI-RAD KEG** (FN 164575 y beim Handelsgericht Wien), Fünfhausgasse 17-19/32, 1150 Wien wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten HELLAS SAT 2, Beam S2, 39° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms („Firebird TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „Firebird TV“ ist Musikkanal, der orientalische Musik (und zwar arabischsprachige, türkischsprachige, russischsprachige und persischsprachige) Musik beinhaltet und an ein Publikum im Nahen Osten, insbesondere im Iran, Irak, und Saudi Arabien, gerichtet ist.

- 2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005, hat die MOSTAFAVI-RAD KEG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben, eingelangt bei der KommAustria am 22.03.2006, beantragte die MOSTAFAVI-RAD KEG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Die KommAustria erteilte am 13.04.2006 einen Mängelbehebungsauftrag, der mit Schreiben vom 02.05.2006 (eingelangt am 04.05.2006) und der Übersendung des Gesellschaftsvertrages am 15.05.2006 erfüllt wurde.

In seiner Sitzung am 14.06.2006 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

### 2. Sachverhalt

Die MOSTAFAVI-RAD KEG ist eine zu FN 164575 y beim Handelsgericht Wien protokollierte Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind Dipl.-Ing. Massoud Mostafavi-Rad (österreichischer Staatsbürger) als persönlich haftender und selbstständig vertretungsbefugter Gesellschafter mit einer bei Gründung einbezahlten Geldeinlage von 100.000 Schilling (7.267,38 Euro) und Herr Amir Mostafavi-Rad (iranischer Staatsbürger) als Kommanditist mit einer Vermögenseinlage von 5.000 Schilling (363,36 Euro). Dem persönlich haftenden Gesellschafter stehen 98% des Gewinns zu, Verluste sind alleine durch ihn auszugleichen.

Sie übt seit 26.02.1998 ein Handelsgewerbe (§ 124 Z 10 Gewerbeordnung 1994) aus und hat mit 30.11.2005 den Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes nach § 15 TKG 2003 angezeigt. Mit Bescheid des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 18.07.2005, GZ W 101563-JD/05, wurde ihr die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage, und zwar einer Erd-Satelliten-Station zum Satelliten HELLAS SAT 2 mit Standort in Wiener Neudorf bewilligt.

Die MOSTAFAVI-RAD KEG ist ein Familienunternehmen, dessen Schwerpunkt in der Realisierung diverser Projekte im Bereich Nachrichtentechnik und Systemlösung im Nahen Osten, insbesondere dem Iran und Aserbeidschan, liegt. Dabei werden maßgeschneiderte Lösungen für regionalbezogene Probleme im Bereich Nachrichtentechnik und Datenerfassung.

Es liegt eine Bestätigung der Hellas Sat Consortium Ltd, Nikosia, Zypern, vor, nach der die Antragstellerin seit 15.03.2006 über Kapazitäten am Satelliten HELLAS SAT 2 auf der Orbitalposition 39°Ost verfügt.

Geplant ist ein Musikkkanal unter dem Namen „Firebird TV“ mit orientalischer Musik (arabischsprachig, türkischsprachig, russischsprachig und persischsprachig).

Das gesamte Programm soll jeweils für eine Woche in den Vereinigten Arabischen Emiraten aufgenommen, und per Post nach Österreich geschickt werden. Die MOSTAFAVI-RAD KEG sichtet das Material auf Rechtskonformität und übernimmt die redaktionelle Verantwortung. Die redaktionellen Letztentscheidungen werden daher in Österreich getroffen.

Danach wird das Programm über den Satelliten "HELLAS SAT 2" von der Erd-Satelliten-Station der Antragstellerin Wiener Neudorf abgestrahlt. Das Zielgebiet (benutzt wird der S2-Beam des Satelliten) liegt im Nahen Osten (insb. Iran, Irak, Saudi Arabien), nach dem vorgelegten Footprint des betreffenden Beams ist ein Empfang auch in weiten Teilen

Europas (östlich Frankreichs bzw. der Benelux-Länder, insbesondere auch in Österreich) mit einer entsprechend aufwändigen Empfangsanlage möglich.

Der Entwurf für ein Redaktionsstatut liegt vor.

Weiters wurde eine übersichtsartige finanzielle Planung vorgelegt, die im Wesentlichen die Deckung der Kosten (insbesondere des Personals, der Transpondermiete, der technischen Einrichtungen und des Transports der Sendebänder) sowie eine Gewinn durch Umsatzerlöse von Kunden aus dem arabischen Raum vorsieht.

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 14.06.2006 gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben, er hat einstimmig die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

### **3. Beweismäßigkeit**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen (insb. fernmelderechtlicher Bewilligungsbescheid, Gewerbeschein, Gesellschaftsvertrag, Personalausweiskopien zum Nachweis der Staatsbürgerschaften, usw.), dem ergänzenden Vorbringen, dem offenen Firmenbuch, der Liste der angezeigten Dienste nach § 15 TKG 2003 und dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 14.06.2006.

### **4. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere ist das primäre Zielgebiet der Ausstrahlung für die Zuständigkeit nach dem PrTV-G unerheblich (zumal im vorliegenden Fall ein Empfang in Österreich theoretisch auch möglich ist). Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet jedoch auf die Republik Österreich einzuschränken. Damit ist jedoch keinerlei Festlegung oder Aussage über die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung bzw. des Empfangs in Gebieten außerhalb des EWR verbunden.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrTV-G muss ein Hörfunkveranstalter österreichischer Staatsbürger oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Obwohl die KEG bei einem engen Verständnis des Begriffs „Personengesellschaft des Handelsrechts“ nicht darunter fällt (da sie nicht zum Betrieb eines Vollhandelsgewerbes gegründet werden kann), sind Kommanditerwerbsgesellschaften nach der Systematik des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers offensichtlich nicht von der Veranstaltung von Rundfunk ausgeschlossen (vgl. dazu ausführlich Bescheid der KommAustria vom 22.12.2003, KOA 1.460/03-002, ab S. 34). Der Sitz liegt im Inland.

Ist der Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Personengesellschaft organisiert, dürfen nach § 10 Abs. 2 PrTV-G höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder stehen. Der Kommanditist der Antragstellerin ist Iraner, sohin ein Fremder. Unter Betrachtung des

Verhältnisses seiner Vermögenseinlage (5.000 Schilling) zur vom Komplementär schon zu Beginn zu leistenden Geldeinlage (100.000 Schilling) und der alleinigen Verlustausgleichspflicht des Komplementärs, weiters der Gewinnverteilung von 98% zu Gunsten des Komplementärs, ist nicht davon auszugehen, dass 49 vH der Anteile an der Gesellschaft im Eigentum des Fremden (also des Kommanditisten) stehen. Sog. ist die Bestimmung des § 10 Abs. 3 erfüllt, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Dazu hat sie Referenzen betreffend bereits abgewickelte Projekte vorgelegt. Diese erscheinen vor dem Hintergrund, dass das geplante Programm ausschließlich aus zugelierten Beiträgen bestehen wird, in fachlicher Hinsicht ausreichend. In finanzieller Hinsicht wurde ein im Wesentlichen plausibles Finanzkonzept vorgelegt. Organisatorisch wurde der geplante Ablauf der Rundfunkveranstaltung dargestellt, die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen und Anlagen stehen bereits zur Verfügung.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Dazu hat die Antragstellerin eine Bestätigung des Betreibers des Satelliten HELLAS SAT 2 vorgelegt, nach dem ihr Kapazitäten zur Verfügung stehen, die Antragstellerin betreibt selbst die eine entsprechende Erd-Satelliten-Sendestation in Wiener Neudorf.

Die redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen, zumal sie die zugelierten Beiträge vor der Ausstrahlung sichtet und bei Bedenken die Ausstrahlung nicht vornehmen wird. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Juni 2006

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter